

Veräusserungserlös von Grundstücken

1. Allgemeines

Der Erlös umfasst die Gesamtheit der dem Veräusserer zufließenden Werte, namentlich den Veräusserungspreis einschließlich aller weiteren Leistungen des Erwerbers. In Betracht fallen somit alle Leistungen, welche mit der Handänderung in kausalem Zusammenhang stehen.

Ein Inflationsausgleich bei der Berechnung des Verkaufserlöses ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Für Grundstücke, die mehr als sechs Jahre im Besitz des Eigentümers gewesen sind, wird ein Haltezeitabzug gewährt (§ 136 Abs. 2 StG).

2. Verkaufspreis

Der öffentlich beurkundete Kauf-/Verkaufspreis bildet i.d.R. den grundsteuerlich massgebenden Erlös. Die Schulden, welche übernommen werden, entsprechen dem Mindestwert, den man als Erlös aus der Veräusserung zugrunde legen kann. Nachträgliche Änderungen des Verkaufspreises durch Vertrag, Verwaltungsverfügung oder Urteil sind, allenfalls über die Revision, zu berücksichtigen.

Die Wertverminderung einer anlässlich eines Grundstückverkaufes an Zahlungsstatt genommenen Forderung kann nicht im Nachhinein als Minderung des Veräusserungserlöses geltend gemacht werden. Massgebend sind die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Handänderung. Ebenso stellt die Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers keinen Minderungsgrund dar.

WIR-Geld gilt nur dann als minderwertiges Zahlungsmittel, wenn im Kaufvertrag selber bestimmt ist, dass der Erlös in minderwertigen Vermögensobjekten entgegenzunehmen ist. Dabei genügt etwa die blosse Nennung des Zahlungsmittels WIR-Check beziehungsweise WIR-Geld im Kaufvertrag nicht, um einen allfälligen Minderwert des damit geleisteten Erlöses darzutun. Wenn aus dem Kaufvertrag nicht hervorgeht, ein WIR-Check werde als minderwertig erachtet und auch sonst keine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag oder eine ähnliche Abrede belegt, dass man einem WIR-Check einen Minderwert beimisst, muss auf den verurkundeten Kaufpreis abgestellt werden. Entwertungen, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder Einbussen, die der Veräusserer nachträglich bei der Realisierung unter ungünstigen Umständen erleidet, müssen ausser Betracht fallen (VGE vom 4.2.1998 = TVR 1998, Nr. 22).

Nicht liegenschaftliche Werte sind grundsätzlich vom Veräusserungserlös abzuziehen. Somit bilden mitverkauftes Mobiliar (Möbel, Vorhänge, Rasenmäher etc.), Goodwill usw. keine steuerbaren Leistungen.

Bei einer wirtschaftlichen Handänderung kann der Veräusserungspreis i.d.R. nur indirekt über den Aktienverkaufserlös ermittelt werden (vgl. StP 127 Nr. 1 Ziff. 4).

Den Veräusserungserlös bei Erwerb durch Tausch bildet der Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Tausches. Der Verkehrswert richtet sich nach den Bewertungsvorschriften für die Vermögenssteuer (§§ 43/44 StG).

3. Weitere Leistungen

Massgebend ist die Gesamtheit aller dem Veräußerer im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf zukommenden Vermögenswerte, und zwar unbekümmert um deren Verwendung.

In Betracht fallen somit alle Leistungen, welche mit der Handänderung in kausalem Zusammenhang stehen. Unter weitere Leistungen fallen insbesondere:

3.1. Übernahme der Grundstückgewinnsteuer

In der Übernahme der Grundstückgewinnsteuer durch den Erwerber liegt eine zusätzliche Leistung. Gemäss § 130 StG ist ausdrücklich der Veräußerer steuerpflichtig.

3.2. Schwarzzahlungen

Schwarzzahlungen des Erwerbers stehen in direktem Zusammenhang mit der Übertragung der Liegenschaft; sie erhöhen den Verkaufspreis.

3.3. Nutzungsrecht

Bedingt sich der Veräußerer ein Wohnrecht, die Nutzniessung oder eine Verpfründung aus, liegt darin ebenfalls eine zusätzliche Leistung.

Für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer wird bei der Bewertung solcher Rechte davon ausgegangen, dass Leistungen, welche mit der Lebensdauer einer Person verbunden sind, zu den Ansätzen im Zeitpunkt der Erteilung derartiger Rechte bemessen werden und gestützt auf die theoretische Lebenserwartung zu berechnen sind.

Der Barwert solcher Leistungen ist anhand der Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE oder den von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Tabellen zu ermitteln (vgl. StP 132 Nr. 2).

3.4. Vorauszahlung

Leistet der Käufer eine unverzinsliche Kaufpreisanzahlung und findet der Eigentumsübergang und die Nutzungseinräumung an der Liegenschaft erst später statt, gilt die Verzinsung der Vorauszahlung als zusätzliche Verkaufsleistung.

Der anwendbare Zinssatz richtet sich nach dem ortsüblichen Zinsniveau.

3.5. Schuldübernahme / Forderungsverzichte

Übernimmt der Käufer im Zusammenhang mit der Handänderung Schulden des Veräußerers (beispielsweise Baukredit, Kleinkredit, Warenschulden etc.), stellen diese eine zusätzliche Entschädigung für den Liegenschaftsverkauf dar.

Ebenso qualifiziert der Verzicht des Erwerbers auf eine ihm gegenüber dem Veräußerer zustehende Forderung als weitere Leistung.

3.6. Überhöhte Zahlungen für nichtliegenschaftliche Werte

Kauft der Erwerber neben der Liegenschaft auch das darin befindliche Inventar und bezahlt er dafür einen übersetzten Preis, stellt der überhöhte Preis eine zusätzliche Kaufpreisleistung dar.

Wird mit dem Grundstück ein Bauprojekt mitveräussert, so darf sich die Gewinnberechnung grundsätzlich nicht auf diese nichtliegenschaftlichen Werte beziehen. Kann das Projekt nicht ausgeführt werden oder sind die Pläne für den Erwerber ohne jeden Nutzen, haben sie den Charakter einer zusätzlichen Kaufpreisleistung.